



Satzung des BNN Einzelhandel

Stand Juni 2003

BNN Einzelhandel

Ihr Partner im Geschäftsleben

Inhalt

Wir handeln: Naturkost	3
Naturkost-/ Naturwaren–Fachgeschäfte: Profil	4
Satzung	5
Präambel	5
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck des Verbandes	5
§ 3 Aufgaben des Verbandes	5
§ 4 Mitglieder	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7 Die Rechte der Mitglieder	7
§ 8 Die Pflichten der Mitglieder	8
§ 9 Mitgliedsbeiträge	8
§ 10 Organe des Verbandes	9
§ 11 Die Mitgliederversammlung	9
§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§ 14 Schriftliche Abstimmungen	11
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	11
§ 16 Rechnungsprüfung	11
§ 17 Der Vorstand	12
§ 18 Mittel	13
§ 19 Die Auflösung des Verbandes	13

Wir handeln: Naturkost

Die Naturkost-EinzelhändlerInnen gründeten 1988 den Bundesverband Naturkost Naturwaren Einzelhandel (BNN Einzelhandel) als eigenständige Branchenvertretung. Er ist der Berufsverband der ökologisch konsequenten Naturkost- und Naturwaren-Fachgeschäfte. Er unterstützt seine Mitglieder dabei, den Erwartungen der VerbraucherInnen hinsichtlich Warenqualität, Information und Service gerecht zu werden.

Die Mitglieder des BNN Einzelhandel verstehen sich als Teil der sozial-ökologischen Bewegung. Darum ist das Prinzip der Nachhaltigkeit der Maßstab ihres Handelns.

Der BNN Einzelhandel unterstützt den Naturkost-Fachhandel in seiner Entwicklung zu einem ökologisch und ökonomisch effizienten Handel mit Naturkost und Naturwaren. Dafür bietet er verschiedene Serviceleistungen:

Sortimentsqualität

Die Sortimentsrichtlinien des BNN Einzelhandel haben wesentlichen Anteil daran, dass heute in jeder Warengruppe ein umfangreiches Angebot an hundertprozentig ökologischen Lebensmitteln zur Verfügung steht. Sie werden stetig weiterentwickelt. Alle Mitglieder werden im Abstand von 18 Monaten durch unabhängige Kontrolleure auf Einhaltung der Sortimentsrichtlinien kontrolliert. Die Fachgeschäfte weisen mit dem Verbandszeichen „N“ die VerbraucherInnen darauf hin, dass sie in diesem Fachgeschäft den höchstmöglichen Sortimentsstandard für ökologisch erzeugte Lebensmittel kaufen können.

Qualitätssicherung

Wachsende Anforderungen an die Qualität der Ware, die Qualität der Dienstleistung, die Qualität der Verkaufsstelle und MitarbeiterInnen stellen den Fachhandel in einen dauerhaften Entwicklungsprozess. Mitgliedsunternehmen profitieren von den Informationen und Anregungen in diesem Prozess. Der Verband fördert den Austausch von Know-how. Nicht zuletzt vertritt er die Interessen der EinzelhändlerInnen, sei es bei der Gestaltung von Regeln, Gesetzen und Standards, sei es, wenn überzogene Anforderungen gestellt werden.

Kundenorientierung

Die im BNN Einzelhandel organisierten Unternehmen verstehen sich als Dienstleistungsunternehmen: Die KundInnen stehen im Mittelpunkt des Handelns als Kauffrau und Kaufmann. Für sie soll der Weg der Ware - vom Erzeuger bis auf den Ladentisch - transparent und nachvollziehbar sein. Transparenz und Ehrlichkeit im Handel heißt, der Verantwortung gegenüber der Kundschaft gerecht zu werden.

Betriebsführung

Neben dem kontrollierten Sortiment zeichnen sich kontrollierte Naturkost-/ Naturwaren-Fachgeschäfte auch durch kompetente Betriebsführung, effiziente Arbeitsorganisation, qualifiziertes Personal und ein bewußtes Umweltmanagement aus.

Qualifizierung

Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, fördert der BNN Einzelhandel die branchenspezifische Aus- und Weiterbildung. Er hat das Berufsbild für die Kauffrau und den Kaufmann

im Naturkost-/ Naturwaren-Einzelhandel definiert, das die branchenspezifischen Inhalte festlegt. Zusätzlich gilt es, Handelsethik und ein ökologisches Verantwortungsgefühl zu vermitteln.
Öffentlichkeitsarbeit

Die Qualitäten des Naturkost-/ Naturwaren-Fachhandels den VerbraucherInnen zu vermitteln ist die Aufgabe der externen Öffentlichkeitsarbeit. Sie hat das Ziel, Akzeptanz bei den VerbraucherInnen zu schaffen und die Glaubwürdigkeit des Fachhandels zu stärken. Sie hat den Anspruch, den Naturkost-/ Naturwaren-Fachhandel in seiner ganzen Identität bekannt zu machen.

Kommunikation

Die interne Kommunikation koordiniert die Aktivitäten der BNN und informiert die Mitglieder darüber in den jeweiligen Informationsdiensten. Ihr Ziel ist es, eine Plattform für Diskussionen anzubieten und einen Austausch über kritische Themen zu ermöglichen. Nur so kann eine Identität innerhalb der Branche gestärkt werden.

Lobbyarbeit

Gegenüber Behörden und Institutionen aus Politik und Wirtschaft vertritt der BNN Einzelhandel die Interessen der Naturkost-/ Naturwaren-Fachgeschäfte. Dadurch kann sich der Naturkosthandel als spezialisierte Branche im Lebensmittelbereich positionieren und wird als eigenständiges Marktsegment anerkannt.

Kooperation

Der BNN Einzelhandel fördert die Existenzsicherung der Mitglieder durch Kooperation mit geeigneten Partnern.

Naturkost-/ Naturwaren-Fachgeschäfte: Profil

Naturkost-/ Naturwaren-Fachgeschäfte sind Einzelhandelsbetriebe, deren Sortiment aus ökologisch sinnvollen Produkten besteht, die gewerbsmäßig in offenen Verkaufsstellen angeboten werden.

Das Naturkost-Fachgeschäft führt entweder ein Lebensmittel-Vollsortiment oder ein schmales, tiefes Sortiment, z.B. Obst und Gemüse, Käse und Wein, Fleisch und Wurstwaren. Es erfüllt die Sortimentsrichtlinien des Bundesverbandes Naturkost Naturwaren Einzelhandel und wird auf deren Einhaltung kontrolliert.

Das Naturwaren-Fachgeschäft erzielt seinen Umsatz überwiegend aus dem Vertrieb sonstiger ökologisch sinnvoller Produkte.

Filialisten müssen mit allen Filialen Mitglied werden. Die Sortimentsrichtlinien müssen in jeder Filiale erfüllt werden.

Das Naturkost-/ Naturwaren-Fachgeschäft zeichnet sich durch Beratungskompetenz aus. Dazu sind erforderlich: gute Kenntnisse in Warenkunde, Ernährungslehre und naturgemäßem Aufbau, Kenntnisse, Fertigkeiten und praktische Erfahrung in der Beratung und im persönlichen Verkauf. Entsprechende Fortbildungskurse sollen regelmäßig besucht werden. Eine fachlich kompetente Person sollte ständig ansprechbar sein.

Satzung

Präambel

Der "Bundesverband Naturkost Naturwaren Einzelhandel" ist der Berufsverband der Naturkost- und NaturwareneinzelhändlerInnen, die ökologischen Handel betreiben. Die Prinzipien der Ökologie sind dabei Richtschnur und Leitlinie. Es ist eine beständige Aufgabe des Verbandes, Prinzipien der Ökologie zu erkennen und zu benennen und für die Verbreitung und Verwirklichung der erkannten Prinzipien zu sorgen.

Die Arbeit des Verbandes steht unter den Leitmotiven Ökologie, Ökonomie und Solidarität.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bundesverband Naturkost Naturwaren Einzelhandel e.V. (BNN-EH)".
2. Er hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist die parteipolitisch und religiös unabhängige Organisation und Vertretung des bundesdeutschen Naturkost- und Naturwarenfacheinzelhandels.
2. Der Verband spiegelt die branchenspezifische Vielfalt wieder.
3. Er nimmt die Interessen der Mitglieder wahr und trägt zu deren Existenzsicherung bei.
4. Die Verbreitung von Naturkost und anderen ökologischen Produkten wird gefördert.
5. Oberstes Anliegen des Verbandes ist die Entwicklung und Sicherung eines höchstmöglichen Qualitätsstandards für seine Mitglieder: vor allem hinsichtlich des Warensortiments, der Darbietung, Beratungskompetenz, Ladengestaltung und Öffentlichkeitsarbeit.
6. Der Verband sucht eine enge Zusammenarbeit mit anerkannten ökologischen Anbauverbänden, Verarbeitern, Zulieferern und Verbrauchern.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

A. Interessenvertretung

gegenüber anderen Institutionen, Behörden, Ämtern, gesellschaftlich relevanten Einrichtungen (z.B. Verbraucherberatungen).

B. Öffentlichkeitsarbeit

Durch gemeinsames Auftreten in der Öffentlichkeit (z.B. auf Messen, bei Veranstaltungen, in Medien) soll über die Ziele des Verbandes und seine Arbeit informiert werden.

Die Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit zum Verband kann durch ein Verbandszeichen deutlich gemacht werden. Näheres regelt die Verbandszeichenordnung.

Zu den aktuellen branchenbezogenen Themen nimmt der Verband Stellung und beteiligt sich an der öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung.

C. Interne Zusammenarbeit

Der Verband schafft Einrichtungen zur Beschaffung, Auswertung, zum Austausch und zur Weitergabe wichtiger Informationen. Die Informationen beziehen sich auf warenkundliche, soziale, ökonomische, werbliche, steuerrechtliche und rechtliche Fragen, die für die Führung eines Fachgeschäftes von Bedeutung sind.

Der Verband stellt Hilfen für die Ausbildung im Einzelhandel zur Verfügung und bietet Fortbildungen an.

Der Verband kann zu Gründung und Betrieb eines Naturkost-/ Naturwaren-Fachgeschäftes Hilfestellungen durch Auskunft und Beratung geben.

Der Verband soll helfen, Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen (Nichtmitglieds-)Unternehmen zu verringern.

Der Verband soll die regionale Zusammenarbeit der Mitglieder fördern.

D. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Eine elementare Aufgabe des Verbandes ist die Bewertung der Qualität von Naturkost und Naturwaren. Der Verband erlässt Richtlinien für die Mitgliedsbetriebe und für deren Sortimentsgestaltung. Zur Sicherung der Richtlinien führt er Kontrollmaßnahmen durch.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

a) Ordentliches Mitglied kann unter Beachtung der Satzung jede natürliche und jede juristische Person werden, die ein Naturkost-/ Naturwaren-Fachgeschäft betreibt.

b) Bei Filialbetrieben wird nur das Hauptunternehmen ordentliches Mitglied.

2. Fördermitglieder

können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen. Fördermitglied kann nicht werden, wer mit einem Naturkost-/ Naturwaren-Fachgeschäft die Mitgliedschaft nach §4.1 erwerben könnte.

3. Ehrenmitglieder

können natürliche Personen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung ernannt. Antragsberechtigt ist jedes Verbandsmitglied. Im Antrag müssen die Verdienste, die zur Ernennung führen sollen, dargestellt sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) Beendigung der Liquidation des Unternehmens bei juristischen Personen

c) Aufgabe der Firma und bei Fusion

d) Austritt

e) Ausschluss aus dem Verband.

2. Im Falle eines Liquidations- oder Insolvenzbeschlusses, sowie der Aufgabe des Unternehmens ist das Mitglied berechtigt, mit Wirkung zum nächsten Monatsende ordentlich zu kündigen.

3. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist ist der 31. August des laufenden Jahres. Es gilt das Datum des Poststempels.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt, die Richtlinien des Verbandes nicht mehr erfüllt oder gegen die Verbandsinteressen grob verstößt.

§ 7 Die Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Es sind insbesondere:

a) die Dienstleistung des Verbandes für sich in Anspruch zu nehmen

b) an der Entwicklung der Verbandsrichtlinien mitzuarbeiten

- c) Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung vorzuschlagen
- d) an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Verbandsaktivitäten teilzunehmen
- e) die Prüfberichte der Rechnungsprüfer einzusehen
- f) an der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken
- g) das Verbandszeichen zu führen gemäß der Markennutzungsordnung
- h) das Recht, mit der Mitgliedschaft zu werben.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Über weitere Rechte entscheidet der Vorstand.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei Dienstleistungen, die der Verband auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stellt, vorrangig bedient zu werden und einen ermäßigten Kostenbeitrag berechnet zu bekommen.

§ 8 Die Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Es sind insbesondere:

- a) am Erreichen der Verbandsziele nach Kräften mitzuarbeiten
- b) die Richtlinien anzuerkennen, umzusetzen und sich auf deren Einhaltung kontrollieren zu lassen
- c) bei Verstößen gegen die Satzung oder die Sortimentsrichtlinien den gebotenen Maßnahmen nachzukommen
- d) den Verband über alle für die Mitgliedschaft wesentlichen Belange zu unterrichten
- e) alle zur Mitgliederverwaltung notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen
- f) Beiträge und Kontrollkosten ohne Säumnis zu bezahlen
- g) die Zugehörigkeit zum Verband in der gebotenen Weise kenntlich zu machen

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes schädigt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages, zahlbar in monatlichen Raten, verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Filialbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer Beitragsordnung. Filialunternehmen müssen für jede Filiale den Filialbeitrag entrichten.

Über Ausnahmen und besondere Regelungen bei Mitgliederaktionen entscheidet der Vorstand. Er ist dazu der Mitgliederversammlung rückwirkend rechenschaftspflichtig.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch eine Person mit Führungsfunktion in dem Betrieb ausgeübt werden.

Eine schriftliche Delegation der Stimme an eine stimmberechtigte Person ist möglich.

Es können maximal sechs Stimmen auf eine Person delegiert werden.

2. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, jedoch redeberechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Monatsbeiträge für die Mitglieder
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl der RechnungsprüferInnen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich mit Abgabe der Tagesordnung einberu-

fen. Die Frist beginnt am übernächsten Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt.

2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Satzungsänderungen oder Anträge auf Auflösung des Verbandes dürfen nicht ohne fristgerechte Ankündigung in der Einladung beschlossen werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird von einem Vorstand oder einer von ihm bestimmten Person geleitet.

2. Die/der ProtokollführerIn wird von der Versammlungsleitung ernannt.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Versammlung. Gäste haben nur Rederecht, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fünf Prozent der Mitglieder vertreten sind. Jedes dieser Mitglieder muss durch eine natürliche Person vertreten sein.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Mitglieder können sich an Abstimmungen auch schriftlich beteiligen. Die Abstimmungserklärung muss dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung vorliegen. Gegenstand einer schriftlichen Abstimmung können nur Vorlagen sein, zu denen Mitglieder eindeutig (z.B. mit Ja/Nein) Stellung beziehen können. Die Stimmabgabe ist an den Sitz des Vereins zu richten und kann auch per Telefax oder Email übermittelt werden. Mitglieder haften selbst für Erklärungen, die in ihrem Namen übermittelt werden.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung erfordert die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

8. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Hat im ersten Wahlgang kein/e KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

9. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die erschienenen Mitglieder, im übrigen die Zahl der stimmberechtigten Delegierten namentlich und ihre Stimmenzahl, die Tagesordnung, die Anträge und die einzelnen Abstimmungsergebnisse, sowie die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden; ein Hinweis auf eine Anlage mit wörtlicher Formulierung ist statthaft, wenn die Anlage dem Protokoll beigelegt ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugeschickt werden.

§ 14 Schriftliche Abstimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, schriftliche Abstimmungen und Beschlussfassungen durchzuführen. Dies geschieht in der Weise, dass der Gegenstand der Abstimmung/Beschlussfassung den Mitgliedern mit der Aufforderung zugeleitet wird, innerhalb einer bestimmten Frist abzustimmen. Der Vorstand muss mit der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung das Verfahren und die Fristen erläutern. Zwischen dem Versand der Abstimmungsvorlage und dem Ablauf der Frist zur Stimmabgabe müssen mindesten zwei Wochen liegen. Die Stimmabgabe ist an den Sitz des Vereins zu richten und kann auch per Telefax und Email übermittelt werden. Mitglieder haften selbst für Erklärungen, die in ihrem Namen übermittelt werden.

Abstimmungsunterlagen aus schriftlichen Abstimmungen und Beschlussfassungen sind aufzubewahren.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Mindestens zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglied des Verbandes sein. Sie sind verpflichtet, ihren Prüfbericht den Mitgliedern bekanntzugeben. Es reicht aus, wenn in einer Zusammenfassung die wesentlichen Prüfergebnisse dargestellt werden. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einblick in den ganzen Bericht zu gewähren.

2. Die Prüfung bezieht sich

a) auf die Korrektheit der Verwendung der Gelder entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck, den Aufgaben und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, insbesondere auch darauf, dass keine unangemessen hohen Vergütungen, Honorare oder sonstige Entgelte bezahlt werden.

b) auf die Ordnungsgemäßheit der Buchführung. Die Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung kann einem amtlich vereidigten Wirtschaftsprüfer übertragen werden.

3. Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinschaftlich.

2. Der Vorstand leitet den Verband. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereiten der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung, Wahl eines zweckmäßigen Versammlungsortes

b) Entscheidungen über die Zulässigkeit von Anträgen zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung

c) Einberufen und Leiten der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Ausführen ihrer Beschlüsse

d) Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr. Erstellen eines Jahresberichts mit Finanzbericht

e) Erarbeiten einer Beitragsordnung; Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss

f) Entscheidungen über den Beitritt zu anderen Verbänden. Kann ein solcher Beitritt erhebliche Konsequenzen (z.B. Satzungsänderung) für den Verband haben, so sind die Mitglieder vorab zu befragen.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Werden hauptamtliche MitarbeiterInnen in den Vorstand gewählt, sind diese während ihrer Amtsperiode nicht durch die anderen Vorstandsmitglieder kündbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter. Sie sind jedoch gehalten, innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Dieses Ersatzmitglied muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben hat. Die Geschäftsordnung soll Regelungen enthalten über die Einberufung der Vorstandssitzungen, die Beschlussfassung und die Beurkundung der Beschlüsse, außerdem über die Aufgabenzuweisung an besondere Vertreter gem. § 30 BGB.

Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, die behandelten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse enthält.

5. Der Vorstand ist berechtigt, MitarbeiterInnen zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und Erfüllung der Aufgaben des Vereins einzustellen. Zur Koordination dieser Abläufe und zur Leitung der Geschäftsstelle kann er eine/n GeschäftsführerIn (besondere Vertreter gem. § 30 BGB) einstellen. Die/der GeschäftsführerIn ist in das Vereinsregister einzutragen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand im Rahmen des ihm für diesen Zweck zugewiesenen Etats. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben In-Sich-Geschäfte zu tätigen.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Liegt ein wichtiger Grund vor (z.B. Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung), so ist der Vorstand vor der Abberufung zu hören.

§ 18 Mittel

1. Die Mittel des Vereins sollen nur zur Erreichung der Verbandszwecke gemäß § 2 dieser Satzung eingesetzt werden.

2. Keine Person darf durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, können eine angemessene Aufwandsentschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen erhalten.

§ 19 Die Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 95% beschlossen werden. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Über die verbleibenden Mittel des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

* * *

